

## 1266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

### über die Regierungsvorlage (1228 der Beilagen): Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut

Das Europäische Hochschulinstitut in Florenz ist eine Einrichtung der Europäischen Gemeinschaften, die durch das Übereinkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 19. April 1972 errichtet wurde. Seit langem werden auch österreichische Studenten an diesem Institut ausgebildet.

Das vorliegende Abkommen regelt die Anzahl der für österreichische Staatsbürger reservierten Studienplätze, die Qualifikationen und das Auswahlverfahren für ihre Zulassung zum Studium sowie die Anerkennung der am Institut erworbenen Doktorgrade. Es dient der Erleichterung des Zuganges österreichischer Studenten zu den Studien und zur Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage. Österreich übernimmt die Verpflichtung, den gemäß diesem Abkommen ausgewählten Studenten wie bisher Stipendien zu gewähren und die jährlichen Studiengebühren zu bezahlen, die von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu entrichten sind.

Mit dem Abschluß des gegenständlichen Abkommens sind keine Mehrkosten für den Bund verbunden.

Das Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut ist ein gesetzändernder bzw. gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Oktober 1993 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Die Erlassung besonderer Bundesgesetze im Sinne des Artikel 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages hält der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut (1228 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 10 12

**Dr. Helmut Seel**  
Berichterstatter

**Dr. Johann Stippel**  
Obmann